



Vereinsatzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein der "Freunde des Von-Müller-Gymnasiums Regensburg" mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erziehungsauftrags des Von-Müller-Gymnasiums Regensburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass ehemalige Schüler, die Lehrer und die Eltern von Schülern ebenso wie Freunde und Gönner die Möglichkeit erhalten, ideelle und finanzielle Leistungen zum Besten der Schüler zu erbringen zur Verwirklichung von Bildungszielen, für welche vom Schulträger nicht genügend Mittel bereitgestellt werden können.

Nach Eintragung in das Register führt der Verein den Namen „Freunde des Von-Müller-Gymnasiums Regensburg e.V.“

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder werden keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sollten Veranstaltungen des Vereins einen Überschuss ergeben, ist dieser ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - Ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - Aktive sowie ehemalige Lehrer,
 - Freunde und Gönner, die diesem Vereinszweck durch persönliche oder finanzielle Leistungen dienlich sein wollen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, im Übrigen mit einer schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung, welche nur bis zum Jahresende wirksam wird.
4. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft anordnen, wenn sich ein Mitglied in einer für den Verein oder das Ansehen der Schule schädigenden Weise verhält. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die

Berufung zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung zu, welche abschließend mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen über die Fassung von Vereinsbeschlüssen entscheidet. Der Antrag auf Berufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses gestellt werden. Der Einwand gegen die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen. Argumente, die ohne Verschulden von dem betreffenden Mitglied nicht erbracht werden konnten, sind von der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sich die Mitgliederversammlung zu vertagen oder einen Ausschuss einzuberufen, der anstelle der Mitgliederversammlung abschließend mit umfassender Anhörung der Beteiligten entscheidet. Diese Anhörung kann auch schriftlich erfolgen, und es muss eine jeweilige Äußerungsfrist von mindestens 2 Wochen berücksichtigt werden.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr ist dieser anteilmäßig zu berechnen. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen. Er wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beläuft sich derzeit auf EUR 20,-- pro Jahr.
2. Eine Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung ist nur gegeben, wenn die fälligen Beträge bezahlt sind.
3. Während der Studienzeit, dem Wehrdienst bzw. dem Ersatzdienst sowie während der Arbeitslosigkeit ruht die Beitragspflicht, doch gilt das Stimmrecht.

§ 4 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.
2. Der Kassenwart und der Schriftführer gehören zum erweiterten Vorstand, sind aber nicht vertretungsberechtigt und daher nicht Vorstand im Sinne von §26 BGB.
3. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen, von denen einer nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss. Die Kassenprüfer haben auf Anforderung durch den Vorstand bis spätestens 31. März die Kassengeschäfte des vorangegangenen Jahres zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Über die Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und des Schriftführers entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Einverständnis durch ein vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu bestellendes Mitglied ein Protokoll zu fertigen und von ihm sowie vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Anhörung des erweiterten Vorstandes und unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung allgemein oder für den Einzelfall aufgestellten Maßgaben.

§ 5 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich spätestens im Mai eines Jahres eine Jahreshauptversammlung ab, zu der der 1. Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen hat.
2. Es obliegt der Jahreshauptversammlung, Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen und Anträge von Mitgliedern zu behandeln. Solche Anträge einschließlich Wahlvorschläge müssen dem 1. Vorsitzenden entweder schriftlich bis Versammlungsbeginn vorliegen oder in der Versammlung mündlich gestellt werden.
3. In Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Satz 1 gilt auch für Wahlen, wenn für jeden Posten nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Ansonsten ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Bei mehreren Kandidaten für einen Posten und wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, ist die Wahl oder Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies beim 1. Vorsitzenden mindestens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Diese Versammlung ist binnen eines Monats ab Zugang des Antrags durchzuführen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kassenwart, der Schriftführer und die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls es zu keiner Neuwahl kommt, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis auf weiteres im Amt.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens am 31. Oktober des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden, und sie müssen von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung in der Einladung aufzunehmen.

§ 7 - Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für das städtische Von-Müller-Gymnasium zu verwenden hat.

Tag der Errichtung: 19. März 1986; Tag einer umfassenden Satzungsänderung: 14. März 2011;
Tag einer Satzungsanpassung: 16.03.2015